
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
12. Januar 2001

Resolution 1335 (2001)**verabschiedet auf der 4256. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Januar 2001***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1305 (2000) vom 21. Juni 2000 und 1307 (2000) vom 13. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2000 (S/2000/1251) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),

sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 22. Dezember 2000 (S/2000/1235) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 5. Januar 2001 (S/2001/13) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit Genugtuung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung darüber, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit Genugtuung darüber, dass sich die demokratischen Regierungen Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien, wie vom Ministerpräsidenten der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien (S/2000/1235) und dem Außenminister Kroatiens (S/2001/13) zum Ausdruck gebracht, verpflichtet haben, die bilateralen Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) wieder aufzunehmen, was einen langen Zeitraum beenden würde, in dem keine maßgeblichen Fortschritte in dieser Frage erzielt wurden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,

in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie *feststellend*, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen;

2. *erneuert* seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *fordert* die Parteien *auf*, die Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich wieder aufzunehmen und legt ihnen nahe, die Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) vorgelegt wurden, zu nutzen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2001 Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und *betont* insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage herbeizuführen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Parteien *erneut auf*, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der UNMOP ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;

7. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.